

Entscheidung NetzDG0072023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 16.01.2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der vorbezeichneten Inhalte auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat gemäß Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM in der Fassung vom 29.11.2019 beraten und am 16.01.2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Kommentar des Nutzers D., den er auf der [...] -Seite des Präsidenten der Bundesnetzagentur K. M. veröffentlicht hat. Der zu prüfende Inhalt ist ohne größere Zugangshürden für jedermann unter folgender URL abrufbar:

[...]

Der Text des zu prüfenden Inhalts lautet: *„K. M. trotz ihrer wehrmachtsparolen der vergangenen monate sind die gasspeicher gut gefüllt - ach wer hätte das gedacht?! jeder mit sachverstand wusste das! sie werden aber nicht müde ihre latrinenpropaganda vom duschen und sparen fortzusetzen! sie sind zu spät geboren, mein lieber! sie lauthalser wichtigtuer!“* Der Kommentar schließt mit drei roten Wut-Smilies ab.

Der unmittelbare Kontext des zu prüfenden Inhalts ist, dass der Nutzer mit seiner Äußerung auf eine Mitteilung des Präsidenten der Bundesnetzagentur Bezug nimmt und diese kommentiert. In der betreffenden Mitteilung schreibt der Präsident der Bundesnetzagentur unter anderem, dass die Gasspeicher zu mehr als 90 Prozent gefüllt seien, dass dies ein bemerkenswerter Wert sei und dass

2022 insgesamt 14 Prozent weniger Gas verbraucht worden sei, als 2021. Weiterhin schreibt er, dass dies eine großartige gemeinsame Leistung aller sei, die sparsam Gas verbraucht haben.

Der mittelbare Kontext ist, dass in Folge des Krieges in der Ukraine die russischen Gaslieferungen nach Deutschland reduziert wurden und sich Deutschland daraufhin nach anderen Gaslieferanten umgesehen hat und dass zum Gassparen aufgerufen wurde.

Entscheidungsgründe

Nach § 1 Abs.3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgeführten Tatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Im vorliegenden Fall erfüllt der zu prüfende Inhalt zwar den Tatbestand des § 185 StGB, ist jedoch gemäß § 193 StGB gerechtfertigt. Die übrigen in § 1 Abs. 3 StGB genannten Tatbestände sind beim zu prüfenden Inhalt offensichtlich nicht erfüllt.

Ausgangspunkt jeder rechtlichen Prüfung einer Äußerung ist, dass die tatsächliche Aussage der Äußerung ermittelt wird. Dabei ist auf die Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten, der die Äußerung hätte wahrnehmen können, abzustellen. Außerdem ist bei der Ermittlung der tatsächlichen Aussage einer Äußerung immer auch deren Kontext mit zu berücksichtigen. Die Aussage einer Äußerung ergibt sich erst aus dem Zusammenspiel ihres Textes und ihres Kontextes.

1. Der zu prüfende Inhalt erfüllt den Tatbestand des § 185 StGB.

Beleidigung im Sinne § 185 StGB ist Kundgabe einer ehrverletzenden Meinungsäußerung in Bezug auf ein beleidigungsfähiges Subjekt.

Auf die Funktion des § 185 StGB als Auffangtatbestand zu §§ 186, 187 StGB kommt es im vorliegenden Fall nicht an.

a) Das Einstellen des zu prüfenden Inhalts auf [...] ist eine Kundgabe im Sinne § 185 StGB.

b) Der zu prüfende Inhalt enthält ehrverletzende Meinungsäußerungen im Sinne § 185 StGB.

Meinungsäußerung ist eine Mitteilung eines Werturteils, das heißt also eine Stellungnahme, Haltung oder Ansicht in Bezug auf einen Sachverhalt, eine Idee oder eine Person. Die Meinungsäußerung genießt gemäß Art.5 Abs.1 GG verfassungsrechtlichen Schutz. Ehrverletzend ist eine Meinungsäußerung, wenn mit ihr eine Nicht- oder Missachtung zum Ausdruck gebracht wird.

aa) Im vorliegenden Fall bezeichnet der Nutzer die Äußerungen, welcher der Präsident der Bundesnetzagentur auf seiner [...]Seite verbreitet hat, zum einen als „*wehrmachtsparolen*“. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten ist dies dahin zu verstehen, dass die Äußerungen des Präsidenten der Netzagentur quasi kriegsschürend seien. Als „*Wehrmachtsparolen*“ werden für gewöhnlich Aufforderungen zum Weiterkämpfen beziehungsweise zum Durchhalten bezeichnet. Das bezieht sich wiederum darauf, dass die Gasknappheit indirekte Folge des Krieges in der Ukraine ist. Im Ergebnis wird mit dem zu prüfenden Inhalt ausgedrückt, dass der Präsident der Bundesnetzagentur Unsinn respektive Blödsinn von sich gebe. Das ist eine ehrverletzende Meinungsäußerung im Sinne § 185 StGB.

bb) Im vorliegenden Fall bezeichnet der Nutzer die Äußerungen, welcher der Präsident der Bundesnetzagentur auf seiner [...]Seite verbreitet hat, zum anderen als „*latrinenpropaganda*“. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten ist mit „*Latrinenpropaganda*“ gemeint, dass die Äußerungen des Präsidenten der Bundesnetzagentur ein Versuch auf sehr niedrigem Niveau seien, die öffentliche Meinung zu manipulieren. Im Ergebnis wird auch hier wieder mit dem zu prüfenden Inhalt ausgedrückt, dass der Präsident der Bundesnetzagentur Unsinn respektive Blödsinn von sich gebe. Das ist eine ehrverletzende Meinungsäußerung im Sinne § 185 StGB.

cc) Im vorliegenden Fall bezeichnet der Nutzer außerdem den Präsidenten der Bundesnetzagentur als „*lauthalser wichtigtuer*“. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten ist „*Wichtigtuer*“ dahin zu verstehen, dass der Präsident der Bundesnetzagentur keine wirkliche Sachkompetenz oder Befähigung zu seinem Amt habe beziehungsweise nicht wirklich wisse was er tue und dennoch jedem seine vermeintlich inkompetenten Ansichten „*lauthals*“ aufdränge. Dies ist weniger eine Aussage über die Person des Präsidenten der Bundesnetzagentur als solche, sondern vielmehr eine Aussage über die Art und Weise, wie der Präsident der Bundesnetzagentur sein Amt wahrnimmt beziehungsweise seine Aufgaben erfüllt. Im Ergebnis wird mit dem zu prüfenden Inhalt ausgedrückt, dass der Präsident der Bundesnetzagentur die Aufgaben seines Amtes nur schlecht erfülle. Das ist eine ehrverletzende Meinungsäußerung im Sinne § 185 StGB.

dd) Im vorliegenden Fall stellt der Nutzer zudem fest, „*jeder mit sachverstand wusste das!*“ (dass die Gasspeicher gut gefüllt sind). Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten wird dem Präsidenten der Bundesnetzagentur damit nochmals unterstellt, keinen Sachverstand zu haben. Das ist eine ehrverletzende Meinungsäußerung im Sinne § 185 StGB.

ee) Im vorliegenden Fall bezeichnet der Nutzer weiterhin den Präsidenten der der Bundesnetzagentur als „*zu spät geboren*“. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten bringt der Nutzer damit zum Ausdruck, dass er den Präsidenten der Bundesnetzagentur beziehungsweise die Äußerungen des Präsidenten der Bundesnetzagentur für

rückständig hält. Das ist zwar durchaus abschätzig, aber nicht dermaßen ehrverletzend, dass der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist.

ff) Im vorliegenden Fall spricht der Nutzer schließlich den Präsidenten der Bundesnetzagentur mit „*mein lieber!*“ an. Aus Sicht eines unvoreingenommenen, durchschnittlich informierten Rezipienten und unter Berücksichtigung des unmittelbaren Kontextes ist diese Ansprache ironisch gemeint und drückt eine Geringschätzung aus. Diese ist jedoch nicht dermaßen ehrverletzend, dass der Tatbestand des § 185 StGB erfüllt ist.

g) Im Ergebnis wird mit dem zu prüfenden Inhalt dem Präsidenten der Bundesnetzagentur in ehrverletzender Weise vorgeworfen, dass er die Aufgaben seines Amtes nur schlecht erfülle, es ihm an Sachverstand fehle und, damit korrespondierend, dass er Unsinn respektive Blödsinn von sich gebe. Insoweit ist eine ehrverletzende Meinungsäußerung im Sinne § 185 StGB gegeben.

c) Der Präsident der Bundesnetzagentur, auf den die ehrverletzenden Meinungsäußerungen bezogen sind, ist als konkret benannte natürliche Person beleidigungsfähiges Subjekt im Sinne § 185 StGB.

2. Der zu prüfende Inhalt ist gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

Mit der Feststellung, dass der zu prüfende Inhalt den Tatbestand des § 185 StGB erfüllt, ist noch nicht festgelegt, dass er auch rechtswidrig ist. Vielmehr muss beim § 185 StGB, da es sich bei ihm um einen offenen Tatbestand handelt, die Rechtswidrigkeit konkret festgestellt werden.

Im vorliegenden Fall ist der zu prüfende Inhalt als das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Präsidenten der Bundesnetzagentur überwiegende Machtkritik gemäß § 193 StGB gerechtfertigt.

a) Die aus dem Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 GG resultierende und im Rahmen von § 193 StGB als Rechtfertigungsgrund anerkannte Machtkritik ist in einer funktionierenden und pluralen Demokratie von grundlegender Bedeutung. Politische Kritik respektive Machtkritik ist der elementare Auslöser für eine demokratische Diskussion, die wiederum zur politischen Willensbildung führt. Dementsprechend muss der politischen Diskussion respektive der Machtkritik der größtmögliche Rahmen zugemessen werden. Folglich muss auch überzogenen, unfreundlichen, polemischen, höhnischen und vergleichbaren Äußerungen im Rahmen der allgemeinen politischen Willensbildung Raum gegeben werden. Das gleiche gilt auch für übereilte oder vermeintlich ungeschickte Äußerungen. Überdies muss es auch zulässig sein, sich plakativ oder drastisch zu äußern, um im allgemeinen Diskurs der öffentlichen politischen Diskussion gehört zu werden.

Im vorliegenden Fall hat der Nutzer Machtkritik geübt, indem er dem Präsidenten der Bundesnetzagentur vorwirft, dass er die Aufgaben seines Amtes nur schlecht erfülle, es ihm an

Sachverstand fehle und, damit korrespondierend, dass er Unsinn respektive Blödsinn von sich gebe. Das ist Machtkritik.

b) Die Rechte des von der Äußerung Betroffenen dürfen jedoch nicht außer Acht gelassen werden. Das besondere öffentliche Interesse an Machtkritik lässt die Rechte des Betroffenen keinesfalls entfallen.

Im vorliegenden Fall muss das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG des Präsidenten der Bundesnetzagentur geachtet und berücksichtigt werden. Die Machtkritik wurde in ehrverletzender Art und Weise geübt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Präsidenten der Bundesnetzagentur ist dadurch verletzt.

c) Es ist somit eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an Machtkritik einerseits und dem Recht des betroffenen Präsidenten der Bundesnetzagentur auf Achtung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits vorzunehmen.

Im vorliegenden Fall ergibt diese Abwägung ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der von dem Nutzer getätigten Machtkritik gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Präsidenten der Bundesnetzagentur. Die entscheidenden Gesichtspunkte sind im vorliegenden Fall:

aa) Der zu prüfende Inhalt hat einen ausgeprägten Sachbezug. Das Problem der Gasversorgung ist aktuell und von hohem öffentlichem Interesse. Der durch die Verwendung des Begriffs „wehrmachtssparolen“ am Rande mit angesprochenen Krieg in der Ukraine ist ebenfalls von hohem öffentlichem Interesse. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die – wenngleich spärliche – Tatsachenbasis der Meinungsäußerung wahr ist.

bb) Der Präsident der Bundesnetzagentur hat sich – soweit es um sein Amt als Präsident der Bundesnetzagentur angeht – selbst ins Licht der Öffentlichkeit gestellt. Er ist also nicht in das Licht der Öffentlichkeit gezerrt worden. Zwar muss berücksichtigt werden, dass eine funktionierende, plurale Demokratie darauf angewiesen ist, dass sich Personen finden, die bereit sind, öffentlich Ämter und Positionen zu bekleiden. Das setzt dementsprechend voraus, dass auch gegenüber diesen Personen die notwendige Rücksicht gewahrt bleibt. Im vorliegenden Fall kann aber nicht gesagt werden, dass die Ehrverletzung dermaßen gravierend sei, dass sie gegenüber den Amts- und Positionsträgern verschreckend oder behindernd wirke.

cc) Zudem hat der Präsident die mit dem zu prüfenden Inhalt kritisierte Äußerung selbst auf seiner [...] -Seite verbreitet und damit selbst zur öffentlichen Diskussion respektive Kritik gestellt. Insbesondere musste er wissen, dass [...] eine leicht zugängliche Kommentarfunktion bietet und jedermann dazu auffordert, Posts zu kommentieren und zu kritisieren. Dementsprechend muss er es hinnehmen, dass entsprechend kommentiert wird. Er muss es insoweit auch ein gutes Stück weit hinnehmen, dass Kritiken zu weit gehen, wie im vorliegenden Fall, und an sich ehrverletzend sind. Auch eher subjektive Kritiken mit nur geringer Tatsachenbasis müssen nämlich zulässig sein. Würden die Anforderungen überzogen und nur Kritiken mit ausgeprägter Tatsachenbasis und

fundierter, rein sachlicher Argumentation als zulässig erachtet werden, käme die plurale demokratische Meinungsbildung zum Erliegen.

dd) Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Präsidenten der Bundesnetzagentur ist nicht unerträglich schwer. Es ist lediglich die Öffentlichkeitssphäre des Präsidenten der Bundesnetzagentur betroffen, die im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts weniger geschützt ist, als die Privatsphäre oder gar die Intimsphäre. Mit dem zu prüfenden Inhalt wird die Art und Weise, wie der Präsident der Bundesnetzagentur seine Aufgaben erfüllt beziehungsweise seine Äußerungen, die er in seiner Funktion als Präsident der Bundesnetzagentur öffentlich tätigt, kritisiert.

Im Ergebnis überwiegt somit im vorliegenden Fall das Interesse an der Machtkritik die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Präsidenten der Bundesnetzagentur.

d) Die betreffende Äußerung wurde schließlich offensichtlich getätigt, um Machtkritik zu üben. Eine eventuell abweichende Äußerungsabsicht ist nicht ersichtlich.